



Gemeinde Gottenheim

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Gottenheim (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) über die

Absicht zur Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Gemeinde Gottenheim

Die Gemeinde Gottenheim sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden und freien Berufe mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsförderung und Standortsicherung. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Gottenheim, eine Beihilfe an einen Netzbetreiber zum Ausbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren, nachdem die Erkundung des örtlichen Breitbandmarkts ergeben hat, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe der Ausbau der Breitbandversorgung in der Gemeinde unmöglich ist.

Die Gemeinde Gottenheim fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der nachstehenden Kriterien ein schriftliches Angebot unter Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke ohne weitere Nebenleistungen abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift: Gemeinde Gottenheim
Hauptstr. 25
79288 Gottenheim
Tel: 07665/9811-0
Fax: 07665/9811-40
E-Mail: gemeinde@gottenheim.de

Kontaktstelle und weitere Auskünfte: Thomas Barthel
Rechnungsamtsleiter
Tel.: 07665/9811-17
Fax: 07665/9811-40
E-Mail: t.barthel@gottenheim.de

Die Ergebnisse der durchgeführten Marktanalyse und die kartenmäßige Darstellung der Verteilung der unterversorgten Bereiche können angefordert werden bei folgender Stelle: Gemeinde Gottenheim
Rechnungsamt
Thomas Barthel
Hauptstr. 25
79288 Gottenheim

Stelle bei der die Angebote (in schriftlicher Form) einzureichen sind: Gemeinde Gottenheim
Hauptstr. 25
79288 Gottenheim

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Gemeinde Gottenheim auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Erkundungspreises. Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Gottenheim hat aktuell 2.705 Einwohner, ca. 1.200 Haushalte sowie mehrere Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe.

1. Leistungsanforderung

Die geforderte Breitbandversorgung in der Gemeinde Gottenheim besteht entsprechend des in der Marktanalyse der Gemeinde Gottenheim festgelegten Versorgungsbedarfs. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der unter- bzw. unversorgten Bereiche in der Gemeinde (vgl. hierzu Kartenmaterial).
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte in den unter- bzw. unversorgten Bereichen mit mind. 2 Mbit/s Download (Grundversorgung). Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die Versorgung soll ab dem 30.11.2014 sichergestellt sein.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral). In allen unter- bzw. unversorgten Bereichen des Versorgungsgebiets muss jedoch eine Grundversorgung von 2 Mbit/s im Download garantiert werden.
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Übertragung der Daten in Echtzeit, sog. „Ping-Zeit“) darf 150 ms nicht überschreiten.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden vom Betreiber eine feste IP-Adresse beziehen können.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können, bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezugs eines Telefonanschlusses dargestellt werden. Ebenfalls sind die Kosten hierfür darzustellen.
- Auf gesondertes Verlangen verpflichtet sich der Bieter auf eigene Kosten zur Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank zur Sicherung der gewährten Beihilfebeträge.

Im Angebot des Bieters sind vollständige und erschöpfende Angaben wie folgt zu machen:

1. Technische Angaben, Konzept:

- Angaben zum technischen Konzept und dessen Umsetzung
- Beschreibung der Zuführung der Bandbreite (Backbone) sowie der Verteilung der Dienste (Access). Falls Bandbreite eingekauft wird, Benennung des Anbieters
- Höhe der verfügbaren, flächendeckenden Übertragungsraten (Up-/Download) nach Inbetriebnahme des Netzes
- Versorgungs- und Erschließungsgrad unter Berücksichtigung auch des Backbones
- Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit der Übertragungsraten.

- Angaben zur Skalierbarkeit des Netzes bei Steigerung des Verkehrsaufkommens.
- Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen: Frequenzbereiche (Verteilung, Richtfunk), max. Strahlungsleistung (EIRP).
- Angaben zur Zukunftsfähigkeit, zukünftiger Ausbau des Netzes und erwartete Bandbreiten.
- Angabe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes
- Vorgabe eines realistischen Terminplans zur Realisierung

2. Wirtschaftlichkeitslücke:

Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke, insbesondere der Gesamtinvestitionen, erwartete Einnahmen, Kalkulationszeitraum, geforderter Zuschussbedarf.

3. Dienstangebot:

- Angaben zum Dienstangebot des Bieters
- Angaben zum privaten und gewerblichen Tarifmodell des Bieters
- Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)
- Bestätigung der Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse
- Bestätigung der Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses inkl. der Kosten hierfür
- Angaben zum Kundenservice, Support, Hotline etc.
- Angaben zum Datenschutz und zur Sicherheit des Netzes

4. Eignung/Referenzen:

- Benennung bestehender Netze in der Umgebung des Auftraggebers
- Vorlage von Referenzen zu ähnlich gelagerten Projekten

Die Marktanalyse und das Kartenmaterial können bei der vorgenannten Kontaktstelle der Gemeinde Gottenheim angefordert werden.

2. Bedingungen der Beihilfegewährung

Die Höhe der Zuwendung der Gemeinde Gottenheim orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist auf eine Höhe von maximal 150.000 € je Einzelvorhaben beschränkt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrags. Das für das Wertungsverfahren anzugebende Tarifmodell ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten.

Die Versorgung der genannten Ausbaubereiche ist mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen Zugang zu seiner Infrastruktur auf Vorleistungsebene einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung mindestens für die Zeit von 7 Jahren ermöglichen (sog. Offener Zugang). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A.
Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.
Ergänzende Vorschriften:	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II vom 22.05.2012 – Az.: 42-8433.12 Regelungen (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Losen:	Nein
Nebenangebote, Nebenbedingungen:	Nicht zulässig

Wertungskriterien:

	Bezeichnung	Gewichtung
1.	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	55 %
2.	Übertragungsleistung und Übertragungsqualität, als Parameter hierfür die Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)	10 %
3.	Asymmetrischer Endabnahmepreis (pro Monat / sog. „Grundgebühr“) bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung von 2 Mbit/s im Download	25 %
4.	Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung von 2 Mbit/s im Download	10 %
		100 %

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderleistungen hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig sind.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass die Gemeinde von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung gemäß § 15 VOL/A verlangen kann.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens:	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlussstermin für die Abgabe von Angeboten:	18.07.2013, 12:00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	Schriftlich über den Postweg in deutscher Sprache, mit rechtsverbindlicher Unterschrift
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots:	31.12.2013

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission grundsätzlich gebilligt worden. Die Vorgaben der Kommission wurden in Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative II vom 22. Mai 2012 umgesetzt. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung. Die Beihilfevergabe ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Bürgermeisteramt Gottenheim, den 10. Mai 2013

Volker Kieber
Bürgermeister